Kundmachung.

Um den begründeten Anforderungen der vielen mittellosen Gewerbsleute nach Möglichkeit und in kurzer Zeit, dabei auch streng gewissenhaft nachkommen zu können, hat das gefertigte Comité über Aussorberung des Ministeriums sich mit den Grundgerichten und Ortsvorständen in's Einvernehmen gesetzt, und beschlossen:

Die steuerpstichtigen Mitglieder derjenigen Gewerbe, die sich nicht mit Hervordringung oder Verarbeitung eines Stosses beschäftigen, unter sich keine Corporation bilden, auch keiner Innung angehören, in der Stadt Wien und in den zum Polizeibezirke von Wien gehörigen Ortschaften wohnen, sollen eine entsprechende Anzahl Vertrauensmänner (nach der Größe der Bezirke sechs bis vierundzwanzig) durch freie Wahl erwählen.

Es werden demnach die vorgenannten Gewerbetreibenden aufgefordert, Donnerstag den 21. September d. Z., Nachmittags 3 Uhr, persönlich sehr zahlreich beim Grundgerichte, oder in dem daselbst durch Anschlag bekannt gemachten Orte, sich zu versammeln.

Die Wahl wird durch einen Abgeordneten des Grundgerichtes geleitet.

Die gewählten Vertrauensmänner erhalten nach der Wahl sogleich die gedruckten Instructionen, und sind durch die Annahme der auf ihnen gefallenen Wahl verpflichtet, die Gesuche der vorgenannten hilsebedürftigen Gewerbsleute anzunehmen, zu prüfen, mit ihren gewissenhaften Gutachten begleitet dem gefertigten Comité vorzulegen.

Wien am 19. September 1848.

Das Comité zur Unterstätzung mittelloser Gewerbsleute in Wien.

(Im Coburg'schen Palais, Eingang von der Bastei).